# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 689 09. Juli 2007

Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum

vom 05. Juli 2007



### Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum

vom 5. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 31.10.2006 (GV.NRW S.475) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Die Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum vom 15.08.2000 (AB Nr. 434 vom 04.05.2001), Änderung vom 01.09.2003 (AB Nr. 522 vom 18.09.2003) wird wie folgt geändert:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

§ 4 Abs. 4 und 9 erhalten folgende neue Fassung; Abs. 5 wird neu hinzugefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend

### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(4) Der Master-Studienabschnitt wird entsprechend den Schwerpunkten an der Ruhr-Universität Bochum mit sieben Vertiefungsrichtungen angeboten:

Endogene Geologie, Sediment- und Isotopengeologie/ Paläontologie, Angewandte Geologie, Kristallographie, Petrologie, Geophysik und Geosciences - Resources and Energy.

Dieser Studienabschnitt schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab.

- (5) In der Vertiefungsrichtung Geosciences Resources and Energy werden sämtliche Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Alle übrigen Veranstaltungen des Master-Studiengangs können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Verwendung der englischen Sprache ist in jedem Fall rechtzeitig im Studienplan sowie durch Aushang bekannt zu machen.
- (9) Die Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 8 Wochen im Bachelor-Studienabschnitt. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss für die Bachelor-/Master-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5 wird durch den Abs. 8 ergänzt:

#### § 5 Prüfungen

(8) Prüfungsleistungen können in englischer Sprache erbracht werden. Auf dem jeweiligen Leistungsnachweis wird die Verwendung der englischen Sprache bestätigt.

#### § 8 erhält folgende neue Fassung:

Neuer Abs. 1 wird hinzugefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend

#### § 8 Kreditpunkte

(1) Zur Transferierbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise der Bachelor- und Master-Studiengänge mit Kreditpunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet.

#### II. Bachelor-Prüfung

§ 17 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, 3 erhalten folgende neue Fassung, die Nummerierung der Abs. 4 und 5 werden getauscht, der neue Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

### § 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) 4. eine berufspraktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer in einem für die Geowissenschaften relevanten Berufsfeld.
- (2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf 127 SWS und 16 Module die auf 6 Semester verteilt sind. Die Summe der Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte betragen jeweils 134. Die Titel der einzelnen Module, ihre zugeordneten Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte sowie die Semesterwochenstunden sind in folgender Tabelle aufgeführt:

	Modul		Gewich- tungs- faktoren/	SWS
	1	Grundlagen der Geowissenschaften I	Kreditpunkte 8	6
	2	Grundlagen der Geowissenschaften II	7	5
	3	Mathematik	10	8
	4	Chemie	11	10
	5	Physik	15	13
	6	Geländeübungen	17	18
	7	Seminar	2	2
	8	Petrologie	8	8
	9	Kristallographie	8	8
	10	Geophysik	8	8
	11	Angewandte Geologie	8	8
	12	Tektonik	8	8
	13	Sedimentgeologie/Paläontologie	8	8
	14	Allgemeine Geologie	4	4
	15	Praktische Geowissenschaften	8	9
	16	Geographie	4	4
Summe:			134	127

Der Studienplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

(3) Im Wahlpflichtbereich beziehen sich die Prüfungsleistungen auf die gewählten Lehrveranstaltungen. Die Summe der Gewichtungsfaktoren bzw. Kreditpunkte aller gewählten Lehrveranstaltungen beträgt 30. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf die beiden Semester des 3. Studienjahres.

Mod	ul	Gewich- tungs- faktoren/ Kreditpunkte		
17	Wahlpflichtmodul I	·		
18	Wahlpflichtmodul II			
Sum	me	30		
(4) Berufspraktische Tätigkeit				
19	Berufspraktikum	6		

Diese Tätigkeit gemäß Abs. (1) Nr. 4 wird nicht bewertet.

(5) Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester angefertigt werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 10. Näheres regelt § 20.

Modul

Gewichtungsfaktoren/ Kreditpunkte

20 Bachelor-Arbeit

10

#### III. Masterprüfung

§ 27 wird durch den Absatz 5 ergänzt:

### § 27 Zulassungsvoraussetzungen

(5) Weiterhin wird die Beherrschung der Grundform der englischen Sprache vorausgesetzt. Dieser Punkt wird nicht geprüft.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

#### § 37 Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelor-/Master-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

§ 38 erhält folgende neue Fassung

## § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Die Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum vom 15.08.2000 (Änderung vom 01.09.2003) wird nach Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung in aktualisierter Form neu veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften vom 13.12.2006.

Bochum, den 5. Juli 2007

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum Universitätsprofessor Dr. E. Weiler